

Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

J & D OHG
Mario Jäntsch & Rene Denke
Auer Str. 71
08344 Grünhain-Beierfeld

Ihr-e Ansprechpartner/-in
Rüdiger Spahn

Durchwahl
Telefon +49 375 39032-30
Telefax +49 375 39032-20

ruediger.spahn@
lds.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
52C00/RPC000060236

Zwickau,
4. November 2016

**Zulassung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein
von Asbest in schwach gebundene Form gemäß § 8 Abs. 8 i.V. m.
Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)**

Ihr Antrag vom 16. Oktober 2016

Anlage: 1 Überweisungsträger

Es ergeht folgende

Z U L A S S U N G N R . 0 1 / 2 0 1 6

1. Der Firma J & D OHG, Grünhain-Beierfeld wird die Zulassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form nach § 8 Abs. 8 i.V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV erteilt.

Das Antragsschreiben mit Anlagen vom 16. Oktober 2016 ist Bestandteil dieses Bescheides.

2. Die Zulassung gilt unbefristet.
3. Für den Fall, dass die Voraussetzungen für diese Zulassung nicht mehr vorliegen, kann die Zulassung widerrufen werden.
4. Auflagen:
 - 4.1. Jede Änderung gegenüber der mit dem o.g. Antragschreiben als Zulassungsgrundlage mitgeteilten Organisationsstruktur des Unternehmens (Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmenssteile, Vertretungsbefugnis, Wechsel von sachkundigen Personen), ist der Zulassungsbehörde umgehend anzuzeigen.
 - 4.2. Die von der Zulassung erfassten Arbeiten sind nach dem Stand der Technik, unter Beachtung der Technischen Regel Gefahrstoffe „Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ (TRGS 519) durchzuführen.

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Arbeitsschutz
Lothar-Streit-Str. 24
08056 Zwickau

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC OSDD DE 81
Kto.-Nr. 315 301 1370
BLZ 850 503 00

Ostsächsische Sparkasse
Dresden

Verkehrsbindung:
zu erreichen mit
Straßenbahnlinie 3
Haltestelle IHK/Saarstraße
Buslinien 13/136, 23, 143
Haltestelle Planitz-
zer/Breithauptstraße

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente



- 4.3. Vergibt das Unternehmen Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehende Anlagen, Bauten oder Fahrzeuge, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, an andere Unternehmen, darf es hiermit ebenfalls nur zugelassene Unternehmen beauftragen.
- 4.4. Jede wesentliche Änderung in der sicherheitstechnischen Ausstattung, die sich auch durch die Einführung von Arbeitsweisen, Verfahren und Einrichtungen, die im Sinne der GefStoffV den fortschrittlichen Stand der Technik entsprechen und diesen repräsentieren, ist der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.
- 4.5. Werden ausländische Arbeitnehmer beschäftigt, sind alle Belehrungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmensleitung sowie der Aufsichtsbehörden in die Sprache der ausländischen Arbeitnehmer zu übersetzen und schriftlich auszuhändigen. Die sprachliche Verständigung auch zu Aufsichtsbehörden und Rettungskräften ist auf der Baustelle ständig sicherzustellen.
5. Die Firma J & D OHG, Grünhain-Beierfeld trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Bescheid werden **Verwaltungskosten in Höhe von 150,00 EUR** festgesetzt.
Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kosten werden einen Monat nach Zugang/Zustellung dieses Bescheides fällig. Bitte verwenden Sie den beigefügten Überweisungsträger. Sollten Sie den beigefügten Überweisungsträger nicht verwenden, geben Sie bitte das auf dem Überweisungsträger angegebene Buchungskennzeichen

0304.0253.7727

als Verwendungszweck an.

Begründung

Die Außenstelle Chemnitz der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen ist nach der Gemeinsamen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Zuständigkeiten zur Ausführung chemikalienrechtlicher Vorschriften (Sächsische Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung - SächsChemRZuVO) vom 15. April 2011 (SächsGVBl. S. 162) für die Erteilung der Zulassung zuständig.

Am 16. Oktober 2016 hat die Firma J & D OHG, Grünhain-Beierfeld bei der Außenstelle Chemnitz der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen einen Antrag auf Zulassung von Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten eingereicht. In den eingereichten Unterlagen wurde dargelegt, dass sie über die notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattungen für die Tätigkeit verfügen.

Als sachkundiger Verantwortlicher und sachkundiger Vertreter wurden Herr Rene Denke, geb. 21.07.1974 und Herr Denis Denke, geb. 31.05.1078 benannt.

Nach § 8 Abs. 8 i.V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der Neufassung vom



26.11.2010 (BGBl. I. S. 1643), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) dürfen Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, wenn sie von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Die Zulassung ist auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn der Nachweis einer für diese Tätigkeiten notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung im notwendigen Umfang erbracht wurde. Dies ist vorliegend mit den eingereichten Unterlagen der Fall. Die Zulassung war daher zu erteilen.

Die Auflagen sind erforderlich, damit auch für die Zukunft ein sachgerechter Umgang mit Asbest sichergestellt wird. Gleiches gilt für den Widerrufsvorbehalt.

Für diesen Bescheid sind gemäß § 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Neufassung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) durch die zuständige Behörde Kosten zu erheben.

Da die Firma J & D OHG, Grünhain-Beierfeld die Amtshandlung veranlasst hat, ist sie gem. § 2 SächsVwKG Kostenschuldner und somit zur Zahlung der Kosten verpflichtet. Die Gebührenhöhe richtet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1, § 12 SächsVwKG in Verbindung mit der lfd. Nr. 25, Tarifstelle 5.3 des 9. SächsKVZ vom 21.09.2011 (SächsGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 298).

Hinweise

Diese Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen, nach

- der Baustellenverordnung und
- der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Chem. Rüdiger Spahn
Referatsleiter